

World Lottery Association

WLA- Verhaltensko dex

Inhalt

Präambel	3
Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich	4
Artikel 2 Lizenzvergabe und Jurisdiktion	4
Artikel 3 Ausschluss von minderjährigen Spielern	5
Artikel 4 Präventionsmassnahmen gegen Spielsucht	5
Artikel 5 Sicherheit der Abläufe und Konsumentenschutz	5
Artikel 6 Verwendung persönlicher Daten und Schutz der Privatsphäre	5
Artikel 7 Zahlungsmittel und Spielen auf Kredit	6
Artikel 8 Good-Practice-Standards	6
Artikel 9 Beschwerden und Sanktionen	6
Artikel 10 Benachrichtigung von Behörden	7
Artikel 11 Schlussbestimmungen	7
<i>Anhang A</i> Good-Practice-Standards	8
<i>Anhang B</i> WLA-Verhaltenskodex Verpflichtungserklärung	10

WLA-Verhaltenskodex für die Nutzung von E-Commerce zur Verbreitung von Spieldienstleistungen.

Präambel

In Anbetracht dessen, dass sämtliche Regierungen der Länder, zu denen die Mitglieder der World Lottery Association (WLA) gehören, strenge rechtliche und statutarische Bestimmungen und Beschränkungen hinsichtlich des Betriebs von Glücksspielen erlassen haben;

in Anbetracht dessen, dass diese Bestimmungen vorsehen, dass die Einnahmen aus besagten Glücksspielen ausschliesslich für wohltätige Zwecke und zur Förderung des Gemeinwohls verwendet werden sollen; und

in Anbetracht dessen, dass die in den einzelnen Ländern geltenden Steuergesetze umgangen werden können, wenn Glücksspiele via E-Commerce durch im Ausland ansässige Betreiber angeboten werden, was in den betroffenen Staaten zu nicht wieder gutzumachenden Schäden führen würde,

haben sich die Mitglieder der WLA, welche die staatlichen Lotterie- und Totospielbetreiber dieser Welt repräsentieren, darauf geeinigt, den folgenden Verhaltenskodex (Code of Conduct) einzurichten.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Im Rahmen des vorliegenden WLA-Verhaltenskodex bezieht sich der Begriff «Spiele» auf «Lotteriespiele», wie sie in Abschnitt 1.7 der Satzung der WLA definiert werden, und bezeichnet daher Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele wie Lotto, Toto, klassische Lotterien, Sportwetten, Sportlotterien, Sofortspiele sowie Online- und Offlinelotteriespiele, die für gewöhnlich an Einzelhandelsstandorten angeboten werden.

- (1) Dieser Verhaltenskodex enthält für die unterzeichnenden Mitglieder der WLA verbindliche Regeln und Bestimmungen bezüglich der Nutzung von E-Commerce-Plattformen zur Verbreitung ihrer Spieldienstleistungen (wazu insbesondere Internetspiele, interaktive TV-Spiele, Telefonwetten sowie alle übrigen kommerziellen Aktivitäten gehören, die durch die für herkömmliche kommerzielle Lotteriesysteme geltenden Bestimmungen nicht abgedeckt sind).
- (2) Die Mitglieder der WLA unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, damit dieser Verhaltenskodex von sämtlichen beteiligten Interessenvertretern zur Kenntnis genommen und eingehalten wird, wozu alle Mitarbeiter, Einzelhändler, Makler und alle übrigen Partner, Gesellschafter, Subunternehmer sowie sonstige Personen gehören, die physisch oder rechtlich in einer gewerbsmässigen Beziehung zu einem der Mitglieder stehen.

Darüber hinaus werden die Mitglieder ihre jeweiligen Regierungen oder die von diesen beauftragten Aufsichts- oder Zulassungsbehörden über die eigene Absicht zur Unterzeichnung des vorliegenden Verhaltenskodex in Kenntnis setzen.
- (3) Sinn und Zweck dieses Verhaltenskodex ist es, einen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen es den Mitgliedern der WLA gestattet ist, ihre Spieldienstleistungen über elektronische Plattformen anzubieten und dabei zugleich
 - die geltenden rechtlichen, moralischen, fiskalischen sowie die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienenden Bestimmungen bezüglich Glücksspielen streng einzuhalten; und
 - den Konsumenten die Garantie zu geben, dass im Rahmen der angebotenen Spielaktivitäten die höchsten Standards in Sachen Konsumentenschutz und Sicherheit der Abläufe gelten.
- (4) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 1 (2) und 2 (2), besteht weder die Absicht, irgendwelche Änderungen am Verhaltenskodex vorzunehmen, noch könnten solche zu einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen führen, die derzeit in den Ländern der einzelnen WLA-Mitglieder gelten. Die in vorliegendem Verhaltenskodex festgelegten Prinzipien können keine Rechtsgrundlage für etwaige Haftungsforderungen gegenüber den Mitgliedern der WLA bilden.

Artikel 2 **Lizenzvergabe und Jurisdiktion**

- (1) Kein Mitglied der WLA darf Spieldienstleistungen über elektronische Plattformen anbieten, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung durch die Regierung des eigenen Landes oder die zu einer solchen Genehmigung befugten Behörden für das Territorium, in dem die Dienstleistungen angeboten werden sollen, erhalten zu haben.
- (2) Die Mitglieder dürfen ihre Spieldienstleistungen ausschliesslich den Bewohnern derjenigen Jurisdiktion(en) anbieten, deren Regierungen oder zuständigen Behörden zuvor die Genehmigung für die Bereitstellung derartiger Dienstleistungen erteilt haben.

Für Good-Practice-Standards des Artikels 2 (Lizenzvergabe und Jurisdiktion) siehe Anhang A auf Seite 8.

Artikel 3 **Ausschluss von minderjährigen Spielern**

Die Mitglieder treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich keine Spieler an den Spielen beteiligen, die das für die jeweilige Spielart gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter unterschreiten, das in der Jurisdiktion, in der die Spieldienstleistungen auf elektronischem Weg angeboten werden, aktuell gilt.

Artikel 4 **Präventionsmassnahmen gegen Spielsucht**

- (1) Die Mitglieder treffen alle praktisch umsetzbaren Vorkehrungen, um Spielsüchtige und andere Personen, die Probleme mit der Kontrolle ihres Spielverhaltens haben, zu schützen.

Für Good-Practice-Standards des Artikels 4 (Präventionsmassnahmen gegen Spielsucht) siehe Anhang A auf Seite 8.

Artikel 5 **Sicherheit der Abläufe und Konsumentenschutz**

- (1) Die Mitglieder bemühen sich nach Kräften darum, die vollständige Integrität und Sicherheit ihrer Betriebsabläufe zu gewährleisten. Die Mitglieder unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um sicherzustellen, dass die Spiele, Ziehungen und Preisauszahlungen auf sichere und faire Weise durchgeführt werden und nicht illegalen Zwecken, wie etwa der Geldwäsche, dienen. Um diese Ziele zu erreichen, wenden die Mitglieder Verfahren und Vorgehensweisen an, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei ihren Offline-Spieldienstleistungen, die dem Publikum über herkömmliche Kanäle angeboten werden, zum Einsatz kommen.

- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, keine irreführende Werbung einzusetzen, wie z. B. kostenlose Probespiele mit höheren Gewinnchancen als bei deren kostenpflichtigen Varianten.

Für Good-Practice-Standards des Artikels 5 (Sicherheit der Abläufe und Konsumentenschutz) siehe Anhang A auf Seite 9.

Artikel 6 Verwendung persönlicher Daten und Schutz der Privatsphäre

Die Mitglieder treffen alle notwendigen Massnahmen, um die Privatsphäre der Spieler sowie die Vertraulichkeit der von diesen zur Verfügung gestellten Daten zu schützen, und verpflichten sich, diese Daten nicht auf unangemessene Weise zu verwenden. Die Mitglieder halten sich streng an alle Datenschutzbestimmungen, die die Verarbeitung und Weiterreichung personenbezogener Daten in der Jurisdiktion/den Jurisdiktionen regeln, in der/denen sie ihre Spieldienstleistungen anbieten.

Artikel 7 Zahlungsmittel und Spielen auf Kredit

- (1) Die Mitglieder treffen alle Vorkehrungen, um die Sicherheit der verwendeten Zahlungsmittel zu gewährleisten.
- (2) Darüber hinaus halten sich die Mitglieder an alle Bestimmungen, die das Spielen auf Kredit in der Jurisdiktion/den Jurisdiktionen, in der/denen sie ihre Spieldienstleistungen anbieten, untersagen.

Artikel 8 Good-Practice-Standards

Das Exekutivkomitee der WLA behält sich vor, eigene Good-Practice-Standards (Standards des guten Verhaltens) festzulegen. Solche Good-Practice-Standards sind für die Mitglieder der WLA nicht rechtlich bindend, sondern dienen dazu, näher zu beschreiben, welche Vorkehrungen den Mitgliedern dabei helfen könnten, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 9 **Beschwerden und Sanktionen**

- (1) Im Falle einer mutmasslichen Verletzung dieses Verhaltenskodex durch ein Mitglied der WLA ist es allen Personen, WLA-Mitgliedern oder sonstigen interessierten Parteien erlaubt, eine Beschwerde beim Exekutivkomitee der WLA einzureichen.
- (2) Das betroffene Mitglied muss über das Vorliegen einer solchen Beschwerde unterrichtet werden und wird dazu aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung durch das Exekutivkomitee der WLA die mutmassliche Zuwiderhandlung zu kommentieren.
- (3) Sollte das Exekutivkomitee zum Schluss gelangen, dass tatsächlich eine Verletzung des Verhaltenskodex vorliegt, wird das betroffene Mitglied schriftlich dazu aufgefordert, Massnahmen zur Behebung des Missstands zu ergreifen. Die Mitglieder verpflichten sich, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten und sicherzustellen, dass sich das bestandene Fehlverhalten nicht wiederholt.
- (4) Sollte ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung keine geeigneten Massnahmen zur Behebung einer solchen Verletzung des Verhaltenskodex ergreifen oder nicht auf diesbezügliche Aufforderungen reagieren, behält sich das Exekutivkomitee vor, das in der Satzung der WLA beschriebene Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds aus der WLA in die Wege zu leiten.
- (5) Sollte das Exekutivkomitee auf Basis dieses Artikels tätig werden wollen, wird zuvor eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Komitees durchgeführt, die ein Stimmrecht besitzen. Sollte der Direktor des Mitglieds, gegen das Beschwerde eingereicht wurde, zugleich Einsitz im Exekutivkomitee haben, so wird er sich nicht an den Diskussionen im Komitee und der nachfolgenden Entscheidung beteiligen.

Artikel 10 **Benachrichtigung von Behörden**

Die Mitglieder werden die zuständigen Behörden informieren, wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass sich identifizierbare Personen oder Unternehmen direkt oder indirekt an der Organisation illegaler Spielaktivitäten, die über elektronische Plattformen angeboten werden, beteiligen.

Artikel 11 **Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex können angepasst werden unter der Voraussetzung, dass sich eine Mehrheit der Mitglieder der WLA für eine solche Anpassung ausspricht, wie in Artikel 8.3 der Satzung der WLA festgelegt.

Anhang A

Good-Practice-Standards

Good-Practice-Standards für Artikel 2 (Lizenzvergabe und Jurisdiktion)

Zum Beispiel:

Spielerregistrierung

- Nationales Bankkonto
- Nationale Sozialversicherungsnummer oder eine andere Form des Nachweises der Staatsangehörigkeit
- Überprüfung der physischen Adresse
- Digitale Zertifikate
- PIN-Codes

Andere Mittel zur Sicherstellung, dass der Spieler in einer bestimmten Jurisdiktion wohnhaft ist

- Website in der/den offiziellen Sprache(n) der Jurisdiktion
- Verkauf von Zahlungsmitteln nur innerhalb der Grenzen der Jurisdiktion
- Offenlegung der nationalen Sozialversicherungsnummer
- Ausschliessliche Annahme von nationalen Kreditkarten
- Digitale Zertifikate

Good-Practice-Standards für Artikel 4 (Prävention von Spielsucht)

Zum Beispiel:

- Möglichkeit zum Ausschluss eines Spielers von der Spielteilnahme auf dessen eigenes Verlangen
- Einsatzobergrenze für registrierte Spieler

Good-Practice-Standards für Artikel 5 (Sicherheit der Abläufe und Konsumentenschutz)

Zum Beispiel:

- Methoden zur Gewährleistung von Datenschutz und Übertragungssicherheit
- EDV-Prüfung der vom Betreiber genutzten elektronischen Spielsysteme
- Methoden der Vorauszahlung und Rückerstattung
- Regeln für Abonnementdienste

Anhang B: WLA-Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung

Bitte unterschreiben Sie die Verpflichtungserklärung, die auf Ihre Lotterieorganisation zutrifft.

1 Lotterieorganisation bindet sich an den Kodex

Ich erkläre hiermit, dass sich
Name der Lotterieorganisation

an die Bedingungen des Verhaltenskodex der WLA bindet, der von den Mitgliedern an der Generalversammlung am 22. November 2002 in Adelaide, Australien, verabschiedet wurde.

.....
Unterschrift Datum Titel

2 Behörde der Lotterieorganisation erlaubt keine offizielle Bindung an den Kodex

Wenn Ihre Lottereaufsichtsbehörde Ihnen nicht erlaubt, die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, aber Ihre Lotterieorganisation deren Bedingungen tatsächlich respektiert, unterschreiben Sie bitte hier:

.....
Unterschrift Datum Titel

3 Lotterieorganisation verkauft nicht im Internet

Wenn Ihre Lotterieorganisation nicht im Internet verkauft, geben Sie bitte an, dass sie die Verpflichtungserklärung anderenfalls aber unterschreiben und die Bedingungen des Verhaltenskodex in der Praxis respektieren würde.

.....
Unterschrift Datum Titel

Bitte zurück an: World Lottery Association
Lange Gasse 20
4002 Basel
Schweiz
Telefon +41 61 544 1100
Fax +41 61 544 7960
info@world-lotteries.org